Mitteilungsblatt

Herausgeber: Der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Bühringstraße 20, 13086 Berlin	Nr. 168 29. Juni 2010
Inhalt:	20 Seiten
Änderung und Neufassung - der Zulassungsordnung, - der Studienordnung und - der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss "Master of Art" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	4 Seiten 5 Seiten 10 Seiten

Aufgrund von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 126) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 18. Mai 2010 Änderungen und die Neufassung der Ordnungen des Weiterbildungstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss "Master of Art" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) beschlossen*:

Die Änderungen der Ordnungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

^{*} bestätigt von SenBWF mit Schreiben IV C 3 vom 18. Mai 2010.

Zulassungsordnung des Weiterbildungsstudienganges "Raumstrategien" mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 18. Mai 2010 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Zulassungsordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 6 Vorauswahl
- § 7 Zugangsprüfung
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll
- § 10 Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt
- § 11 Funktionsbezeichnungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang "Raumstrategien" (Abschluss: "Master of Arts") der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

§ 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Alle Bewerber/Bewerberinnen haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin über die erforderliche künstlerische Begabung und wissenschaftliche Befähigung verfügt.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl (§ 6), der Zugangsprüfung (§ 7) und der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8).
- (3) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Zulassungskommission (§ 3) zuständig.
- (4) Das Zulassungsverfahren für das Weiterbildungsstudium findet in der Regel am Anfang des Sommersemesters für das Wintersemester statt.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ihr gehören an:
- mindestens drei an der KHB im Studiengang "Raumstrategien" tätige Lehrende;
- mindestens zwei weitere an der KHB Lehrende aus anderen Fachgebieten der KHB;
- zwei Studierende, die an den Sitzungen der Zulassungskommission mit Rederecht teilnehmen. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Zulassungskommission wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (5) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über die Vorauswahl, das Bestehen der Zugangsprüfung und die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Fristen möglich.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz für den Weiterbildungsstudiengang "Raumstrategien" muss die notwendigen Unterlagen nach § 5 enthalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

Als Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen:

- 1. Nachweis für ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- 2. Nachweis einer mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung in einem für das Studium relevanten Bereich.
- 3. Portfolio mit neueren künstlerischen Arbeiten.
- 4. Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlich-künstlerischen und transdisziplinären Arbeit durch ein schriftliches Exposé (3 4 Seiten). Darin sollten der Bewerber/die Bewerberin ihre individuellen Studienziele und einen Vorschlag für ein eigenes Studienprojekt in deutscher Sprache darstellen.
- 5. Tabellarischer Lebenslauf.
- 6. Ausgefülltes Antragsformular mit einem Passfoto für den Antrag.
- 7. Nachweis über das erforderliche Mindestalter von 24 Jahren. Zusätzlich für internationale Bewerber/innen:
- 8. Beglaubigte Übersetzung des Studienabschlusszeugnisses sowie des Nachweises für die berufliche Praxis.
- 9. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachnachweise DSH 1 oder TestDaF 3).
- 10. Für chinesische Bewerber/innen: APS-Nachweis.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem Bewerber/der Bewerberin eingereichten Unterlagen durchgeführt.
- (2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung.
- (3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.
- (4) Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin mündlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus:
- 1. einer künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung,
- einem fachlichen Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungskommission.
 Das Gespräch bezieht sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte berufliche Entwicklung.
- (2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine für das Weiterbildungsstudium "Raumstrategien" an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erforderliche künstlerische Begabung und wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.
- (3) Die Bewerber/Bewerberinnen werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:
- "geeignet" oder "nicht geignet"

- (4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (5) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre in der Kunsthochschule aufzubewahren.
- (6) Die Prüfungsarbeiten werden dem Bewerber/der Bewerberin nicht ausgehändigt.
- (7) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann die erneute Teilnahme am Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Die Bewerbung um Zulassung zum Studium setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der jeweils bekannt gegebenen Fristen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
- 2. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- 3. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
- 4. zwei Passbilder neueren Datums.

§ 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll

- (1) Die Bewerber/ Bewerberinnen erhalten über die Entscheidungen im Rahmen der §§ 6 bis 8 einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung oder des Nichtbestehens mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Über alle Bewerber/Bewerberinnen, die an der Zugangsprüfung teilnehmen, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Studiengebühren

Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Raumstrategien erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Studienordnung

des Weiterbildungsstudienganges "Raumstrategien" mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 18. Mai 2010 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Studienordnung beschlossen:*

Präambel

Die wachsende Bedeutung von disziplinenübergreifender Forschung und Praxis in Kultur und Wissenschaft sowie das künstlerische Geschehen, das in den letzten Jahrzehnten gerade durch grenzüberschreitende Versuche geprägt worden ist, weisen darauf hin, dass zukünftige Entwicklungen in allen Bereichen des kulturellen Lebens insbesondere durch die Erhöhung von Komplexität und die Ausleuchtung der Bereiche zwischen den klassischen Disziplinen zu finden sind.

Die besondere Struktur der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, geprägt durch dasübergreifende künstlerische Grundlagenstudium, die hochschuloffenen Werkstätten, denfachgebietsübergreifenden theoretischen Unterricht sowie die in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee praktizierte Regel, dass jede Diplomarbeit sowohl aus einem praktisch-künstlerischen wie auch theoretischen Teil bestehen muss, prädestinieren die Kunsthochschule Berlin-Weißensee, eine disziplinenübergreifende Zusatzqualifikation anzubieten und dadurch auf diesem Gebiet neue Impulse zu setzen. In diesem Sinne ist der Studiengang "Raumstrategien" als Nachfolgestudiengang der beiden Zusatzstudiengänge "Urban Design" (mit Abschluss M.A.) und "Interdisziplinäres Gestalten" (mit Abschluss Diplom) zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 7 Studien- und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Studiengang "Raumstrategien"

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Die Studienordnung regelt die Studienorganisation des Weiterbildungsstudienganges "Raumstrategien" (Abschluss: "Master of Arts") an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.
- (2) Die Studienordnung ist Grundlage für
- die Planung der Lehre und die Studieninformation,
- die Studienberatung,
- die Gestaltung des Studiums durch die Studierenden,
- die curriculare Auswertung und weitere Entwicklung der Lehre,
- die Struktur- und Entwicklungsplanung.

(3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad "Master of Arts" (abgek. M.A.).

§ 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung im Weiterbildungsstudiengang 'Raumstrategien' der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist es, die Studierenden durch eine zusätzliche künstlerisch-wissenschaftliche Oualifikation zu einer Erweiterung des eigenen Arbeitsfeldes und der eigenen biographischen Möglichkeiten zu verhelfen. Der Studiengang wendet sich an Absolvent/innen künstlerischer und gestalterischer Studiengänge sowie an Soziologen/innen, Kultur- und Medienwissenschaftler/innen mit dem Ziel, das Verständnis des eigenen künstlerischen Mediums zu erweitern, transdisziplinäre Arbeitsweisen zu erlernen und sich für eine der herausragenden Aufgaben unserer Zeit – der Erarbeitung von Strategien zur Entwicklung des öffentlichen und institutionellen Raumes durch wissenschaftliche und künstlerische Maßnahmen – spezifisch zu qualifizieren. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Themen zu bearbeiten, die individuelle künstlerische Positionen, aktuelle wissenschaftliche Problemstellungen und gegenwärtige gesellschaftliche Prozesse gleichermaßen berücksichtigen. Die Aufgabe besteht darin, Spezialwissen der Studierenden in transdisziplinären und kooperativen Arbeitsformen zusammenzuführen. Die zu vermittelnden und zu erwerbenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fachkenntnisse sollen zu kritischem Denken und verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigen. Im Vordergrund der Ausbildung steht daher die Entwicklung kreativer und kooperativer Fähigkeiten und eine Persönlichkeitsentwicklung, die der kulturellen Bedeutung des öffentlichen Raums gerecht wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Studiengang wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Dauer des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium zum Master of Arts abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten. Die Regelstudienzeit umfasst 3600 Arbeitsstunden (workload), für die 120 Credits vergeben werden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 50 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der/die Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung eigene thematische Schwerpunkte setzen kann und prüfungsrelevante Veranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 5 Studienfachberatung

- (1) Alle Studierenden werden über die gesamte Studienzeit von demselben/ derselben Lehrenden des Studiengangs "Raumstrategien" als Mentor/Mentorin betreut. Die Teilnahme an einem Mentorengespräch zu Beginn jedes Studienjahres ist obligatorisch.
- (2) Die Aufgaben der Studienfachberatung besteht darin, Studierenden im Hinblick auf die Organisation des Weiterbildungsstudienganges, insbesondere über die Zusammenstellung der grundlegenden und ergänzenden Veranstaltungen sowie die Themen und Organisation der Projektarbeit zu beraten. Mit der Studienfachberatung

soll der/die Studierende außerdem bei der organisatorischen Vorbereitung der Arbeit zum Master unterstützt werden.

(3) Zu Beginn jeden Semesters wird das Lehrangebot des Studiengangs "Raumstrategien" und der für Studierende des Weiterbildungsstudienganges möglichen Wahlfächer anderer Gebiete der Kunsthochschule Berlin-Weißensee dargestellt.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Gliederung des Studienangebotes

Das Studium ist in der Abfolge wie folgt gegliedert:

- 1. Semester: Fundierung einer theoretisch-praktisches Arbeitsbasis
- 2.+3. Semester: transdisziplinäre Projektarbeit an vorgegebenen Themen
- 4. Semester Masterarbeit
- (2) Der Inhalt des Studiums ist in Module gegliedert. Module sind thematisch zusammenhängende Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte (Credits), der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienverlaufsplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

§ 7 Studien- und Lehrveranstaltungsformen

(1) Theorie-Praxis-Pojekte:

Erarbeitung von Interventions- und Präsentationskonzepten und Experimente im öffentlichen Raum an vorgegebenen Jahresthemen in Kooperation mit verschiedenen Institutionen. Gegenstand der Projekte sind vor allem kulturelle Fragestellungen unserer Zeit, die eine besondere räumliche Dimension aufweisen und eine transdisziplinäre Bearbeitung verlangen, mit dem Ziel, Vorschläge, bzw. Konzeptlösungen zu entwickeln und darzustellen und ausgewählte Lösungen zu realisieren. In diesen kreativen Arbeitsprozess ist auch die wissenschaftliche Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen und technischen Rahmenbedingungen der Aufgabe einzubeziehen. Die Ergebnisse der Projekte werden hochschulöffentlich aus- und vorgestellt.

(2) Grundlagenseminare Theorie

In den Seminaren wird Basiswissen für die interdisziplinäre Raumanalyse mit thematischen Bezug zur Arbeit in den Theorie-Praxis-Projekten vermittelt (Diskurstheorie, Wahrnehmungsphänomenologie, Medientheorie und interpretative Soziologie)

(3) Grundlagenseminare Praxis

Die Praxisseminare dienen zur Einarbeitung in grundlegende künstlerische Techniken mit dem Schwerpunkt auf performative Aktionsformen (Performance, Installation) und die Herstellung von Präsentationsund Dokumentationsmedien. Die performativen Techniken vermitteln dabei Möglichkeiten für die körperbezogene Erschließung von Räumen. Die mediale Aufbereitung erlaubt die Dokumentation von Arbeiten und eröffnet darüber hinaus Zugang zu neuen Medienöffentlichkeiten (Soziale Netzwerke, Website).

(4) Wahlpflichtfach

Wahlpflichtfächer (WP) sind theoretisch oder praktisch ausgerichtet und dienen der Ergänzung und zur Vertiefung der Projektarbeit, sie können sich auf künstlerische oder wissenschaftliche Themen beziehen, die teilweise durch die Partnerhochschulen angeboten werden.

(4) Masterkolloquium

Im 4. Semester tragen die Studierenden die Fortschritte ihrer Arbeit an der theoretischen und praktischen Masterarbeit regelmäßig den Kommilitonen und den Lehrenden im Kolloquium vor. Dabei werden neben den inhaltlich-thematischen Aspekten auch arbeitsorganisatorische Fragen, Arbeitsmethoden und Kooperationsformen besprochen.

(5) Masterarbeit

Die 26 Credits für die Masterarbeit werden aufgeteilt in Kolloquium, theoretischer Teil, praktischer Teil und Präsentation.

§ 8 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise sind für folgende Module mit den jeweiligen Veranstaltungen zu erbringen:

- Modul 1: Theorie-Praxis-Projekt I, Theorieseminar: Raumanalyse, Praxisseminar: Performative Rauminterpretationen/ Interventionen
- Modul 2: Praxisseminar: Materialität und Medialität, Theorieseminar: Medien und Kommunikation
- Modul 3: Theorie-Praxis-Projekt II, Theorieseminar: Performativer Raum
- Modul 4: Praxisseminar: Herstellung von Veröffentlichungsmedien für das Theorie-Praxis-Projekt II, Praxisseminar: Projektkooperationen und kooperatives Arbeiten
- Modul 5: Theorie-Praxis-Projekt II: Hauptprojekt, Theorieseminar: Raum und öffentlicher Kontext, Wahlpflichtfach

Bedingungen, Art und Umfang der Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

Anlage 1 Studienverlaufsplan Studiengang Raumstrategien

<u>1. Se</u>	mester	SWS	CR	
Mod	ol a			
	egien des Anfangens			
1	Theorie-Praxis-Projekt I	8	10	
2	Theorieseminar: Raumanalyse	2	6	
3	Praxisseminar: Performative Rauminterpretationen/	2	O	
5	Interventionen	2	6	
Modi	d a			
	egien des Sprechens und Schreibens Praxisseminar: Materialität und Medialität	2	6	
4 5	Theorieseminar: Medien und Kommunikation	2	6	
5	meonesemmar: Medien und Kommunikation	2	0	
<u>2. Se</u>	mester	SWS	CR	
88 - 4	da			
Mod				
	egien des Handelns Theorie-Praxis-Projekt II	8	10	
6 7	Theorieseminar: Performativer Raum	2	6	
7	meonesemmar: Performativer Raum	2	O	
Mod	ul 4			
Strat	egien des Machens und Zeigens			
8	Praxisseminar: Herstellung von Veröffentlichungsme	dien		
	für das Theorie-Praxis-Projekt II (work study)	4	8	
9	Praxisseminar: Projektkooperationen und			
	kooperatives Arbeiten	2	6	
3. Se	mester	SWS	CR	
Mod				
Strat	egien des Integrierens und Verhandelns			
10	Theorie-Praxis-Projekt II: Hauptprojekt	10	16	
11	Theorieseminar: Raum und öffentlicher Kontext	2	6	
12	Wahlpflichtfach	2	4	
<u>4. Se</u>	mester	SWS	CR	
Mod	11.6			
	egien des Wandelns			
13	Masterarbeit mit Kolloquium	4	30	
		50 SWS	120 Credits	
		20 2442	120 Cicuits	

Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudienganges "Raumstrategien" mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 18. Mai 2010 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen
- § 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Module und Creditzuordnung

Anlage 2: Masterzeugnis
Anlage 3: Masterurkunde

§ 1 Geltungsbereich

Mit vorliegender Prüfungsordnung wird die Masterprüfung zum "Master of Arts" für das viersemestrige Weiterbildungsstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee geregelt. Die Zulassung zu diesem Studiengang wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Für die Organisation der Prüfungen und die Regelungen der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen ist der zentrale Prüfungsausschuss der KHB zuständig. Für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studiengangs "Raumstrategien" zuständig. Aufgaben und Arbeitsweise von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind in §6 und §7 der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee geregelt.

§ 3 Abschluss

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits

- (1) Die Regelstudiendauer im Weiterbildungsstudiengang beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.
- (3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.
- (4) Das Studium schließt mit der Masterarbeit im 4. Semester ab.
- (5) Die Studienordnung bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulen Die Studienordnung ist so gestaltet, dass das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. Insgesamt haben die Studierenden 120 Credits zu erbringen. Die Credits werden in voller Höhe vergeben, wenn die in der Studienordnung jeweils festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note, ausreichend" (3,6 4,0) erfüllt sind.

(7) Di	e :	120	Cr	edits	V	erteilen	sich	wie folgt:
١			٠.				_	

a) Modul 1 Strategien des Anfangens	22
b) Modul 2 Strategien des Sprechens und Schreibens	12
c) Modul 3 Strategien des Handelns	16
d) Modul 4 Strategien des Machens und Zeigens	14
e) Modul 5 Strategien des Integrierens und Verhandelns	26
f) Modul 6 Strategien des Wandelns (Masterarbeit)	30

(8) Die in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und dafür zugeordneten Credits ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise belegt. Diese enthalten folgende Angaben:
- a) Titel der Lehrveranstaltung oder Lerneinheit,
- b) Art der Lehrveranstaltung oder Lernform und zeitlicher Umfang
- c) Art der Prüfungsleistung und ggf. nachgewiesene Leistungen (z. B. Thema einer Hausarbeit),
- d) Zahl der vergebenen Credits,
- e) Note nach Maßgabe des § 6.
- (2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 1) und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Gesamtnoten

- (1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Sofern die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Personen vorgenommen wird, deren Noten voneinander abweichen, gilt der Mittelwert.

(3) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 – gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend

(4) Neben der Note nach Absatz 3 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studiensemesters eingereicht werden. Erfolgt keine Meldung, fordert die Prüfungskommission den Kandidaten/ die Kandidatin zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Weiterbildungsstudiengang "Raumstrategien" in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 7 a) bis g) zu erbringenden Leistungen.
- (4) Die Prüfungskommission teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die nach Absatz 3 eingereichten Unterlagen den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.
- (5) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Bestätigung der Zulassung geht in die Prüfungsakte der /des Studierenden ein.
- (6) Wird die Zulassung abgelehnt, so hat die Prüfungskommission dies dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus dem praktischen und dem theoretischen Teil der Masterarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Masterarbeit soll der Kandidat/ die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse

selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

- (3) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Masterarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.
- (4) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von dem jeweils leitenden Hochschullehrer/der jeweils lehrenden Hochschullehrerin und jeweils einem/einer weiteren Lehrenden des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer/Beisitzerinnen können auf Antrag des/r Kandidaten/in bestellt werden.
- (5) Die Themen der Masterarbeit, die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen und gegebenenfalls weitere Berater/Beraterinnen werden mit der Zulassung bekanntgegeben. Der praktische und der theoretische Teil der Masterarbeit muss voneinem/einer in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee tätigen hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrenden des Studiengangs.
- (6) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der/ die Studierende rechtzeitig das Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Masterarbeit selbständig erarbeitet bzw. verfasst hat und dass er/sie keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm/ihr angegeben wurden.
- (9) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

- (1) Der zentrale Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gegenüber den anderen Studierenden wesentlich im Nachteil sind, indem er insbesondere die Möglichkeit einräumt, ganz oder teilweise die nach dieser Ordnung und der Studienordnung erforderlichen Studien und Prüfungsleistungen durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.
- (2) Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne ersichtlichen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne ersichtlichen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diebetreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie durch den Prüfer/die Prüferin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als "nicht bestanden" bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studierenden/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.
- (4) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Ergebnisse von Prüfungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

- (1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgter Abschlussprüfung erreicht sind.
- (2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörenden Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Absatz 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Absatz 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils

mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 13 Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 3 ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 ausgefertigt.
- (2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Anlage 1

Module und Creditzuordnung

Modul 1 Strategien des Anfangens	8 2	
1 Theorie-Praxis-Projekt I	- -	10
2 Theorieseminar: Raumanalyse		6
3 Praxisseminar: Performative Rauminterpretationen/		
Interventionen	2	6
Modul 2		
Strategien des Sprechens und Schreibens		
4 Praxisseminar: Materialität und Medialität	2	6
5 Theorieseminar: Medien und Kommunikation	2	6
2. Semester	SWS	CR
Modul 3		
Strategien des Handelns		
6 Theorie-Praxis-Projekt II	8	10
7 Theorieseminar: Performativer Raum	2	6
Modul 4		
Strategien des Machens und Zeigens		
8 Praxisseminar: Herstellung von Veröffentlichungsmed	lien	
für das Theorie-Praxis-Projekt II (work study)	4	8
9 Praxisseminar: Projektkooperationen und		
kooperatives Arbeiten	2	6
3. Semester	SWS	CR
Modul 5		
Strategien des Integrierens und Verhandelns		
10 Theorie-Praxis-Projekt II: Hauptprojekt	10	16
11 Theorieseminar: Raum und öffentlicher Kontext	2	6
12 Wahlpflichtfach	2	4
4. Semester	SWS	<u>CR</u>
Modul 6		
Strategien des Wandelns		
13 Masterarbeit mit Kolloquium	4	30
	50 SWS	120

Anlage 2

Masterzeugnis (Muster) Kunsthochschule Berlin-Weißensee

1	11	MASTERZEUGNIS
ı	14	MASIERZEUUNIS

(1) MASTERZEUGNIS		
Frau/Herr		
geboren am in		
hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für de (postgraduales Masterstudium) vom []	en Weiterbildungsstudiengang	g "Raumstrategien"
mit der Gesamtnotebestanden.		
Die Prüfungsleistungen in den Modulen wurden	wie folgt bewertet:	
1. Module	Credits	Modulnote
Modul 1 Strategien des Anfangens	22	
Modul 2 Strategien des Sprechens und Schreiben	s 12	
Modul 3 Strategien des Handelns	16	
Modul 4 Strategien des Machens und Zeigens	14	
Modul 5 Strategien des Integrierens und Verhand	delns 26	
Modul 6 Strategien des Wandelns	30	
Die praktische Masterarbeit (16 Credits) behande	elt das Thema:	
und wurde mit der Notebewertet.		
Die theoretische Masterarbeit (10 Credits) behan	delt das Thema	
und wurde mit der Notebewertet.		
Berlin, den L.S.		
(Der Rektor / die Rektorin)	(Der/Die Vorsitzende der Prüf	ungskommission)

Anlage 3		
Masterurkunde (Muster)		
Kunsthochschule Berlin-Wei Hochschule für Gestaltung	ißensee	
(2) URKUNDE		
Die Kunsthochschule Berlin	(Weißensee) verleiht	
Frau/Herrn		
geboren am	in	
den Hochschulgrad ",	Master of Arts" (M.A.)	
Die Prüfung wurde nach der Raumstrategien (postgradua		
mit der Gesamtnote	bestanden.	
Berlin, den	L.S.	
(Der Rektor / die Rektorin)		(Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses)